

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Personen, die noch keine 18 Jahre alt („minderjährig“) sind und ohne Begleitpersonen nach Deutschland eingereist sind. Sie werden in der Amtssprache **unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)** genannt.

Um festzustellen, ob Jugendliche noch minderjährig sind, spricht das Jugendamt mit ihnen. Zu diesem Gespräch bringt das Jugendamt eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher mit.

Wenn das Jugendamt feststellt, dass die Person „volljährig“ (18 Jahre und älter) ist, dann bekommt sie einen Ablehnungsbescheid mit einem neuen Geburtsdatum. Damit muss die Person zur Ausländerbehörde und zum Sozialamt gehen, um auch dort ihr Geburtsdatum ändern zu lassen. Eine volljährige Person gilt als erwachsen. Nach dem Gesetz gelten für sie andere Bestimmungen, als für Minderjährige.

Wenn das Jugendamt feststellt, dass die Person „minderjährig“ ist, kümmert es sich um die Person. Dies nennt man „Inobhutnahme“. Dazu gehört, dass Minderjährige in einer Unterkunft für Jugendliche untergebracht werden.

Ansprechpartner:

[Jugendamt des Hochaunuskreises](#)

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg

-  Michael Glenzer
 [06172/9995000](tel:06172/9995000)
[@michael.glenzer@hochtaunuskreis.de](mailto:michael.glenzer@hochtaunuskreis.de)
-  Julia van der Stel
 [06172/9995001](tel:06172/9995001)
[@julia.vanderStel@hochtaunuskreis.de](mailto:julia.vanderStel@hochtaunuskreis.de)

💡 Wenn Sie auf Ihrem Ankunftsnachweis noch nicht 18 Jahre alt sind, aber das Jugendamt Ihnen einen Ablehnungsbescheid gibt, muss das Jugendamt auf dem Bescheid ein neues Geburtsdatum eintragen. Nur dann können Sie Ihre Dokumente bei der Ausländerbehörde und beim Sozialamt ändern lassen.

Manche Minderjährigen reisen ohne ihre Eltern ein, aber mit Verwandten (zum Beispiel Onkel, Tante, Cousin oder ältere Geschwister). Das meldet die Betreuung der Gemeinschafts-Unterkunft dem Jugendamt. Um festzustellen, ob die minderjährige Person dort bleiben kann, spricht das Jugendamt mit ihr und den volljährigen Verwandten. Zu diesem Gespräch bringt das Jugendamt eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher mit.

💡 Das Jugendamt entscheidet darüber, ob ein Vormund eingesetzt wird. Ein Vormund hat die volle Verantwortung für die minderjährige Person anstelle der Eltern. Die volljährigen Verwandten können selbst einen Antrag auf Vormundschaft stellen. Dafür ist das Familiengericht zuständig.